

Amt Neustrelitz-Land

Gemeinde Carpin

| | |
|--|---------------------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: 034/2024/04 |
| erarbeitet von: | Status: öffentlich |
| Fachbereich I - Finanzverwaltung | Datum: 08.11.2024 |
| | Verfasser: Cl.Knopf |
| Beschluss über die Satzung der Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Carpin | |
| Beratungsfolge: | |
| Datum | Gremium |
| 09.12.2024 | Gemeindevertretung Carpin |
| 16.12.2024 | Gemeindevertretung Carpin |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Carpin beschließt in ihrer Sitzung am 16.12.2024 die in der Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Carpin (Hebesatzsatzung).

Begründung:

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 10.04.2018 festgestellt, dass die Einheitsbewertung für bebaute Grundstücke mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Dies ist u. a auf unterschiedliche Bewertungszeitpunkte in Ost (1935) und Westdeutschland (1964) zurückzuführen sowie - anders als ursprünglich gesetzlich vorgesehen- auf nicht durchgeführte Aktualisierungen der Besteuerungsgrundlagen über einen langen Zeitraum (seit 1964).

Das Land Mecklenburg – Vorpommern hat sich entschieden, nicht von der Möglichkeit der mit dem (im Jahr 2019) verabschiedeten Gesetzespaket eingeführten Öffnungsklausel Gebrauch zu machen stattdessen das sogenannte Bundesmodell bei der Grundsteuerreform anzuwenden.

Das neue Grundsteuermodell findet ab 01.Januar 2025 Anwendung.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wird auch zukünftig von den zuständigen Finanzämtern nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer erhalten von dem jeweils zuständigen Finanzamt zum einen den neuen Grundsteuerwertbescheid und zum anderen einen neuen Grundsteuermessbescheid. Diese Bescheide sind als sogenannte Grundlagenbescheide für die Gemeinde bindend. Steuerpflichtige, die nicht mit der Bewertung ihrer Grundstücke einverstanden sind, sind daher gehalten, die Bescheide mittels Einspruchs beim Finanzamt überprüfen zu lassen. Die Gemeinde darf die von den Finanzämtern vorgenommene Bewertung nicht ändern bzw. nachkorrigieren. Die Summe der Grundsteuermessbeträge aus allen übermittelten Bescheiden der Finanzämter wird bei der Berechnung des Hebesatzes daher so, wie gemeldet, übernommen.

Da zur Haushaltsplanung 2024/2025 noch keine hinreichenden Erkenntnisse zu den neuen Steuermessbeträgen ab 2025 vorlagen, wurde von einer Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 abgesehen.

Diese Festsetzung erfolgt mit der vorliegenden Beschlussfassung zur Hebesteuersatzung. Zurzeit liegen rund 90 % der Grundsteuermessbescheide vor.

Die Kommunen sind gehalten ihre Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer dem Betrag entsprechen soll, welcher in 2024 (mit der alten Rechtsgrundlage) erhoben wurde.

Die Kommunen sind gehalten ihre Hebesätze aufkommensneutral festzusetzen. Das bedeutet, dass die Einnahmen aus der im Gemeindegebiet erhobenen Grundsteuer dem Betrag entsprechen soll, welcher in 2024 (mit der alten Rechtsgrundlage) erhoben wurde. Aufkommensneutralität bedeutet gleichwohl nicht, dass die Grundsteuer für den jeweiligen Grundstückseigentümer gleichbleibt und es zu keinen individuellen Veränderungen kommt. Die Reform wird dazu führen, dass einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen, während andere entlastet werden. Diese individuellen Veränderungen hängen letztlich von dem durch das zuständige Finanzamt ermittelten Grundsteuerwert ab.

Allerdings steht dieser freiwilligen Selbstverpflichtung durch den Städte-und Gemeindetag als Gremium der Kommunen die Satzungsautonomie der Gemeinden nach Art. 106 (6) Grundgesetz gegenüber. Es besteht für die Gemeinde insofern keine rechtliche Verpflichtung zur Aufkommensneutralität.

Um den Haushaltsausgleich der Gemeinde Carpin weiterhin zu sichern und die Bürger nicht zusätzlich zu belasten, orientiert sich die Gemeinde Carpin an den zur Aufkommensneutralität notwendigen Hebesätzen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer bleibt gegenüber den Vorjahren unverändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Orientierung an Planzahl 2025 – keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Hebesatzsatzung


Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

| | | |
|--|---|---|
| Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung | : | 8 |
| davon anwesend | : | 8 |
| Ja-Stimmen | : | 8 |
| Nein-Stimmen | : | 1 |
| Enthaltungen | : | 1 |
| Mitwirkungsverbot (lt. § 24(1) KV N.Ö.) | : | 1 |



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Carpin

(Hebesatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Berichtigung (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (GemGrStZustÜHebG M-V) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 vom 27. März 2024 (BGBl. I S. 108), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 (GVOBl. M-V S. 338) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 16.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) | 340 % |
| b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) | 480 % |
| 2. Gewerbesteuer | 390 % |

§ 2 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 02.08.2021 beschlossene Hebesatzsatzung veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes Neustrelitz-Land, außer Kraft.
- (3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Carpin, den

16.12.2024

Klaus Weber
Bürgermeister



(Siegel)